

Beitragsordnung zur Erhebung von Beiträgen für die Studierendenschaft der Universität der Künste Berlin

Aufgrund von § 19 Abs. 3 Ziff. 2 und § 20 Abs. 1 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2020 (GVBl. S. 758), hat das Studierendenparlament der Universität der Künste Berlin am 30. September 2020 die folgende Ordnung beschlossen:

§ 1 Beitragspflicht

Die Studierenden der Universität der Künste Berlin haben nach Maßgabe dieser Ordnung die zur Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft notwendigen Beiträge gemäß § 20 Abs. 1 BerlHG zu entrichten.

§ 2 Beitragshöhe

Es sind je Semester von allen Studierenden der Universität der Künste Berlin im Voraus je 10,60 EUR zu entrichten.

§ 3 Zahlung der Beiträge

Die Beiträge sind nach einem mit der Universitätsleitung vereinbarten Verfahren gemäß § 20 Abs. 1 BerlHG an die Kasse der Universität der Künste Berlin zu entrichten. Der Nachweis der Einzahlung ist anlässlich der Immatrikulation bzw. der Rückmeldung zu erbringen.

§ 4 Stundung und Erlass der Beiträge

Bei Vorliegen sozialer Härten kann die Beitragszahlung für ein Semester gestundet oder erlassen werden. Eine Wiederholung der Stundung bzw. des Erlasses ist möglich. Über das Vorliegen einer sozialen Härte entscheidet das Referat für Soziales des Allgemeinen Studierendenausschusses der Universität der Künste Berlin.

§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Ordnung tritt einen Tag nach der Veröffentlichung im UdK-Anzeiger in Kraft. Sie gilt erstmals für das Sommersemester 2021. Zugleich tritt mit Ablauf des Wintersemesters 2020/21 die Beitragsordnung vom 21. Januar 2009 (UdK-Anzeiger 2 / 2009 vom 20. März 2009), einschließlich der sich auf sie beziehenden Änderungen außer Kraft.

Veröffentlicht im UdK-Anzeiger 17/20 vom 18. Dezember 2020.